

Aufnahmeordnung

der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Fassung vom 31.10.2018

Auf Grund des § 14 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 28. Juni 1988 (Abl. 53 S.300), der durch Kirchliche Verordnung vom 2. Februar 2009 (Abl. 63 S.295) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Kirchenmusik am 21.12.2012 nachstehende Aufnahmeordnung beschlossen, die vom Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche Württemberg am 19.02.2013, in ihrer Erweiterung am xx.xx.2018 genehmigt wurde. Die Ordnung wurde am 11.04.2013 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angezeigt, die Erweiterung am xx.xx.2018.

Die männlichen Personen- oder Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten ebenso für Personen oder Amtsinhaber weiblichen Geschlechts.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Fristen und Termine	2
§ 3 Zuständigkeiten und Verfahren	2
Zweiter Abschnitt: Zulassungsverfahren	
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für ordentliche Studierende	2
§ 5 Gasthörer	3
§ 6 Antrag auf Zulassung (Bewerbung)	3
§ 7 Aufnahmeprüfung	4
§ 8 Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung	4
§ 9 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen	4
§ 10 Prüfungsprotokoll	5
§ 11 Rücktritt oder Unterbrechung der Aufnahmeprüfung	5
§ 12 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen	5
§ 13 Bewertung von Leistungen der Aufnahmeprüfung	5
§ 14 Feststellung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung	6
§ 15 Zulassungsbescheid	6
§ 16 Zeitliche Begrenzung der Zulassung	6
§ 17 Zulassungshindernisse	6
Dritter Abschnitt: Immatrikulation/Exmatrikulation	
§ 18 Immatrikulation	6
§ 19 Rückmeldung	7
§ 20 Beurlaubung	7
§ 21 Exmatrikulation	8
§ 22 Eingeschränkte Zulassung / Austauschstudierende	8
§ 23 Jungstudierende	8
§ 24 Inkrafttreten	9
Anlage X - Inhalte der Aufnahmeprüfung	10

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

- (1) Durch die Immatrikulation wird der Bewerber Mitglied der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- (2) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren mit Aufnahmeprüfung (Eignungsprüfung) und Zulassung voraus.

§ 2

Fristen und Termine

- (1) Das Zulassungsverfahren zum Studium findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Bewerbungen um Zulassung zum Studium sind spätestens bis 10. Januar (für das Sommersemester) bzw. bis 2. Mai (für das Wintersemester) einzureichen (Datum des Poststempels).
- (2) Die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung finden jeweils innerhalb einer von der Hochschule mitgeteilten bzw. veröffentlichten Frist statt. Wer die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, kann eine Nachfrist von 4 Wochen erhalten.
- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 3

Zuständigkeiten und Verfahren

Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft der Rektor, soweit nicht durch Satzungen oder Ordnungen der Hochschule anderes bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt: Zulassungsverfahren

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für ordentliche Studierende

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
 - b) ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden muss,
 - c) evangelische Konfession oder Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienste der Kirchenmusik. Katholische Bewerber werden in der Regel an die Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart verwiesen.
 - d) als Mindestalter das vollendete 18. Lebensjahr. Bei Minderjährigen ist eine Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
 - e) als Höchstalter für ein Bachelorstudium das 40. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Immatrikulation bzw. für ein Master- oder KA-Studium das 45. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Immatrikulation.
 - f) für ausländische Bewerber eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt. Ausländische Bewerber werden unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Bewerber aufgenommen, wenn sie die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.
Vorzulegen sind daher: Ein Zeugnis über Sprachkenntnisse nach den Kriterien des Goethe-Instituts Mittelstufe II oder B 2 (d. h. Kenntnis der Grammatik, ein beträchtlicher Wortschatz, Fähigkeit zur Lektüre einfacher Texte, mündliche oder schriftliche Bewältigung von Alltagsthemen sowie Handlungsfähigkeit in komplexeren Situationen). Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung diese Stufe II noch nicht erreicht ist, soll ein Nachweis über die vorhandenen

Kenntnisse geliefert werden (z. B. Grundstufe III) sowie über vorgesehene Kurse.

(2) Im Falle herausragender musikalischer Begabung und bei hinreichender Allgemeinbildung kann ausnahmsweise von den Voraussetzungen nach 1a) und 1d) abgesehen werden. Der Antrag auf Ausnahmeregelung ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium an die Hochschule zu richten. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor nach Beratung mit den an der Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrkräften.

(3) Die Zulassung wird vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 5 Gasthörer

(1) Personen, die eine hinreichende Bildung und künstlerische Eignung nachweisen, können als Gasthörer zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen (Gruppenveranstaltungen) zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Sie sind nicht Mitglieder der Hochschule.

(2) Gasthörer werden zu nichtöffentlichen Prüfungen nicht zugelassen.

(3) Vom Gasthörer erbrachte Studienleistungen werden in der Regel im Rahmen eines Studienganges nicht angerechnet.

(4) Die Belange der ordentlichen Studierenden und der ordnungsgemäße Ablauf des Studienbetriebes dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.

(5) Gasthörer haben keine Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Hochschule. Sie haben die Ordnungen der Hochschule zu wahren.

(6) Für im Ausnahmefall doch belegten Einzelunterricht ist der Unterricht nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu bezahlen.

§ 6 Antrag auf Zulassung (Bewerbung)

(1) Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Studiengang ist an die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu richten. Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Passbild,
- b) ein kurzgefasster Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung,
- c) der Nachweis der Hochschulreife (gegebenenfalls das Schulabgangszeugnis),
- d) ein pfarramtliches Zeugnis neueren Datums,
- e) ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
- f) Kopie des vollständigen Diplom- bzw. Bachelorzeugnisses des B-Examens (→nur für Bewerber des Masterstudiengangs Kirchenmusik A)
- g) Vorspiel- und Repertoireliste Orgel und Klavier (ggf. weitere Repertoirelisten aus anderen Fächern); Kopie des Chorwerks und der zu begleitenden Gesangsstücke.
- h) Vorlage einer Literaturliste der während des Studiums (und evtl. in der Praxis) als Chorleiter erarbeiteten Werke (→nur für Bewerber des Masterstudiengangs Kirchenmusik A).
- i) Für Studierende aus dem Ausland sind zusätzlich folgende Nachweise erforderlich:
 1. ein Staatsangehörigkeitszeugnis und ein Zeugnis über bestandene Prüfungen in amtlich beglaubigter Übersetzung

2. ein Zeugnis über Sprachkenntnisse nach den Kriterien des Goethe-Instituts Mittelstufe II oder B 2 (d.h. Kenntnis der Grammatik, ein beträchtlicher Wortschatz, Fähigkeit zur Lektüre einfacher Texte, mündliche oder schriftliche Bewältigung von Alltagsthemen sowie Handlungsfähigkeit in komplexeren Situationen).

Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung diese Stufe II noch nicht erreicht ist, soll ein Nachweis über die vorhandenen Kenntnisse geliefert werden (z.B. Grundstufe III) sowie über vorgesehene Kurse.

Wenn nicht anders vermerkt, sind Bescheinigungen und Zeugnisse in beglaubigten Kopien vorzulegen.

(2) Studienbewerber, die bisher an anderen Hochschulen studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und erlangte Leistungspunkte (ECTS) beifügen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig eingereicht wurden.

§ 7 Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Die Zulassung wird vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. Die detaillierten Prüfungsteile und Anforderungen für die einzelnen Studiengänge sind in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Über das Bestehen der Aufnahmeprüfung entscheidet der Senat aufgrund der Empfehlung der Dozentenkonferenz nach Beratung mit den an der Eignungsprüfung beteiligten Lehrkräften. Die Zulassung zum Studium nach bestandener Aufnahmeprüfung wird von einem ausreichenden Studienplatzangebot abhängig gemacht.

(3) Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält ein Jahr ihre Gültigkeit. Wird das Studium nicht sofort aufgenommen, gilt ebenfalls als Voraussetzung ein ausreichendes Studienplatzangebot. Es gibt keine Wartelisten.

(4) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung gelten allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich (Ausnahme: der Chorleitungsteil, welcher hochschulöffentlich ist).

§ 8 Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung

Die Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung wird vom Rektor berufen.

§ 9 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung in Musiktheorie und Gehörbildung oder in weiteren Prüfungsteilen vorlegen, können auf Antrag von diesen einzelnen Prüfungsteilen befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der Rektor nach Anhörung der zuständigen Fachgruppe.

§ 10 Prüfungsprotokoll

(1) Über die einzelnen Teile der Aufnahmeprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festgestellt werden:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. der Name des Prüfungsteilnehmers,
3. die Dauer der Prüfung und die Themen,
4. die Prüfungsnoten,
5. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Rücktritt oder Unterbrechung der Aufnahmeprüfung

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die Aufnahmeprüfung nicht antreten oder die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist dies dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Rektor und Prüfungsamt entscheiden gemeinsam, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Aufnahmeprüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Aufnahmeprüfung geschehen.

§ 12 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

(1) Ein Bewerber kann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen werden, wenn er es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Das gleiche gilt, wenn er im Prüfungsraum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission anordnen, dass einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind oder nicht bewertet werden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 13 Bewertung von Leistungen der Aufnahmeprüfung

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen der Aufnahmeprüfung werden mit Noten nach dem in der Prüfungsordnung der Hochschule beschriebenen Benotungssystem bewertet. Alle Fächer zählen gleich.

§ 14

Feststellung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung

Der Senat entscheidet aufgrund der Empfehlung der Dozentenkonferenz über die Zulassung zum Studium. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung sowie die zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil mit 5,0 bewertet wurde.

§ 15

Zulassungsbescheid

Der Rektor teilt dem Bewerber den Beschluss des Senats über die Zulassung zum Studium schriftlich binnen einer Woche mit.

§ 16

Zeitliche Begrenzung der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester, es sei denn, der Bewerber bittet schriftlich unter Angabe von nachvollziehbaren Gründen um Verschiebung des Studienbeginns um bis zu einem Jahr. In diesem Fall gelten die in § 14 genannten Voraussetzungen. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden keine Anwendung.

(2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn der Bewerber/die Bewerberin sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

§ 17

Zulassungshindernisse

(1) Die Zulassung zu einem Studiengang muss versagt werden, wenn

1. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
2. der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will; es sei denn, er weist nach, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Bei einem Parallelstudium hat der Studienbewerber außerdem aufgrund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, dass er befähigt ist, die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich zu beenden. Dieser Nachweis ist in der Regel nicht erbracht, wenn die bisherigen Studienleistungen in dem parallel belegten Studiengang nicht mit mindestens der Note „gut“ bewertet sind.

(2) Die Zulassung zu einem Studiengang kann versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
2. der Studienbewerber die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen gemäß § 2 und 6 nicht eingehalten hat.

Dritter Abschnitt: Immatrikulation/Exmatrikulation

§ 18

Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation muss innerhalb der gemäß § 2 Absatz 2 genannten Fristen erfolgen. Sie setzt die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, eine Bescheinigung über eine ausreichende Krankenversicherung und die Bezahlung des Beitrags zum Studentenwerk Tübingen und des Beitrags zur Studierendenkasse voraus.

(2) Wird die Immatrikulation nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in dieser Frist vorgenommen, so wird die Zulassung widerrufen. Fristverlängerung kann der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grunde zulassen, wenn der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt oder an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die er nicht zu vertreten hat.

(3) Alle immatrikulierten Studierenden werden in einer Liste erfasst, die für jedes Semester vom Sekretariat neu erstellt wird. Die Immatrikulation ist mit der Eintragung in die Liste der Studierenden und dem Vermerk im Studienbuch vollzogen. Sie ist dem Studierenden durch Aushändigung des Studienbuches und des Studentenausweises bekanntzugeben.

(4) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Bewerber

1. zu einem Studiengang nicht zugelassen ist,
2. den Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk nicht erbracht hat.

(5) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
2. an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(6) Die Zulassung oder die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde.

§ 19 Rückmeldung

(1) Will der Studierende nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen, so hat er sich innerhalb der in § 2 bestimmten Frist ordnungsgemäß zurückzumelden.

(2) Zur ordnungsgemäßen Rückmeldung gehört die Vorlage einer Bescheinigung über eine ausreichende Krankenversicherung.

§ 20 Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die erwarteten Studienleistungen verhindert,
3. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
4. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
5. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
6. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
7. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil; ihr aktives und passives Wahlrecht ruht.

§ 21 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden, spätestens zum Ende des Examssemesters, oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid (siehe auch § 7 der Hochschulverfassung). Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.

Die Exmatrikulation wird in der Regel jeweils zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

Die Abwicklung der technischen Details (z. B. Schlüssel und Bibliothek) regelt das Sekretariat.

§ 22 Eingeschränkte Zulassung / Austauschstudierende

Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen, können für eine bestimmte Frist zugelassen werden. Austauschstudierende, die im Rahmen eines anerkannten Austauschprogramms sich bewerben (z.B. ERASMUS oder Fulbright), werden nach den Regeln dieser Programme aufgenommen.

Die Hochschule kann dennoch eine Aufnahmeprüfung oder einzelne Teile daraus verlangen.

Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß in einem Studiengang. Die nach Satz 1 zugelassenen Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 23 Jungstudierende

(1) Für Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie ihre Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen noch nicht abgeschlossen haben, bietet die Hochschule für Kirchenmusik Tübingen die Möglichkeit, bei außergewöhnlicher musikalischer Begabung und besonderer Befähigung, als Jungstudierende aufgenommen zu werden, ohne an der Hochschule immatrikuliert zu sein.

(2) Voraussetzung hierfür ist das Bestehen einer besonderen Aufnahmeprüfung. (Zu den Inhalten dieser Aufnahmeprüfung siehe entsprechende Ergänzung zu Anlage X dieser Ordnung.) Die Bewerber haben mit der Bewerbung um ein Jungstudium einen musikalischen Lebenslauf und, insofern vorhanden, musikalische Zeugnisse vorzulegen. Bewerber sollten in der Regel evangelisch sein und ein Gymnasium besuchen. Die Zulassung gilt für ein Jahr und kann durch ein Votum des Fachlehrers verlängert werden. Sie kann nur erteilt werden, wenn die aktuelle Lehrkapazität dies erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) Interessenten sollten ein Studium der evangelischen Kirchenmusik anstreben und erhalten im Falle der Aufnahme wöchentlichen Unterricht in den kirchenmusikalischen Hauptfächern (Orgelliteratur und liturgischem Orgelspiel), gegebenenfalls auch Chorleitung. Daneben können - nach Absprache mit dem Rektor oder zuständigen Prorektor - ein bis zwei weitere Fächer aus dem Angebot der Hochschule belegt werden.

Neben dem Unterricht können unentgeltlich Vorlesungen und Übungen belegt sowie Proben des Hochschulchores oder weiterer Ensembles besucht werden. Die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren kann für ein nachfolgendes Studium an der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen angerechnet werden.

(4) Eine Gebühr wird durch entsprechende Gebührenordnung erhoben, Stipendien können beantragt werden.

§ 24 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft und wurde am 31.10.2018 aktualisiert. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 16. Juni 2007 außer Kraft.

Tübingen, den 31.10.2018

gez. Prof. Christian Fischer, Rektor

Diese Ordnung wird ergänzt durch:

Anlage X - Inhalte der Aufnahmeprüfung

Anlage X

Inhalte der Aufnahmeprüfung

A. Bachelor Kirchenmusik B (Allgemeines Profil) bzw. Bachelor Kirchenmusik B (Pädagogisches Profil)

Prüfungsdauer:

1.a) Orgelliteraturspiel

ca. 15 Minuten

Vorlage einer Liste der erarbeiteten Literatur mit Kennzeichnung der innerhalb des vergangenen Jahres studierten Werke. Beifügung des Vorspielprogrammes von max. 15 Minuten Dauer, bestehend aus:

- a) einer Choralbearbeitung aus J. S. Bachs Orgelbüchlein
- b) zwei weiteren Werke oder einzelnen Sätzen größerer Werke aus verschiedenen Stilepochen. Eine Aufgabe im Vom-Blatt-Spiel im leichten Schwierigkeitsgrad.

1.b) Liturgisches Orgelspiel

ca. 10 Minuten

Vorzubereiten ist:

- a) ein vierstimmiger Choralbuchsatz mit obligatem c.f. (pedaliter)
- b) ein dreistimmiger Choralbuchsatz (manualiter)
- c) eine Choralimprovisation (Intonation oder Choralvorspiel, pedaliter)
- d) fakultativ: eigene Choralharmonisierung, wahlweise auch auf dem Klavier zu spielen.

Zurufaufgaben:

Es werden zwei Lieder benannt:

- a) Vom-Blatt-Spiel eines drei- und eines vierstimmigen Choralbuchsatzes (A-Satz pedaliter, B-Satz manualiter).
- b) eine improvisierte Intonation zu dem vom Blatt zu spielenden Choral

2.) Klavier

10-15 Minuten

Drei Werke verschiedener Stilrichtungen, davon einen schnellen Satz aus der Wiener Klassik. Ein Werk kann auf dem Cembalo, ein weiteres Werk auf dem Keyboard vorgetragen werden.

Vom-Blatt-Spiel.

(Vorlage einer Repertoireliste)

3.) Chordirigieren

ca. 10 Minuten

Ein frei gewählter Chorsatz (z.B. Bach-Choral) ist mit einem Chor zu erarbeiten.

(Geachtet wird auf Kommunikationsfähigkeit, musikalischen Gestaltungswillen in Sprache, Gestik usw. sowie auf Kontinuität der Bewegungsabläufe.)

Eine Kopie des gewählten Werkes ist der Hochschule mit den Bewerbungsunterlagen zuzusenden.

4.) Gesang

ca. 5 Minuten

Vorsingen eines begleiteten Kunstliedes, Geistlichen Konzerts o.ä. und eines unbegleiteten Gesangbuch- oder Volksliedes. Mindestens ein Werk ist auswendig vorzutragen.

5a.) Gehörbildung

ca. 10 Minuten

Nachweis eines guten musikalischen Klangbewusstseins durch sicheres gehörmäßiges Erfassen von Intervallen, Drei- und Mehrklängen, Ergänzung von Mehrklängen und Melodien.

5b.) Vom-Blatt-Singen

ca. 3 Minuten

Eine Chorstimme mittlerer Schwierigkeit und einer mittelschweren, eventuell atonalen Intervallfolge.

6.) **Musiktheorie**

Schriftlich (Testbogen): Fragen zur allgemeinen Musiklehre, Kadenztyp-Bestimmung. Bassstimme zu einer Choralzeile, Kontrapunktstimme zu einer Melodiezeile, Generalbassaussetzung, Analyse einer Zwölftonreihe.

Mündlich: Harmonische Analyse eines vorgelegten Beispiels aus der Klassik oder eines Bachchorals (Funktionstheorie). Kadenzen (auch in erweiterter Form) auf Zuruf.

7.) **Kolloquium**

Kurzes Gespräch mit der Dozentenkonferenz.

B. Bachelor Popular-Kirchenmusik B

Prüfungsdauer:

1. **Instrumentalspiel im Hauptfach (Gitarre oder Klavier)** ca. 15 Minuten

a) Zwei Instrumentalstücke aus einem der Stilbereiche der Populärmusik, z.B. Rock, Pop, Jazz, Gospel o.ä.; eines sollte binär und eines ternär sein.

b) Eine Liedbegleitung aus einem der Stilbereiche der Populärmusik, z.B. Rock, Pop, Jazz, Gospel o.ä. (mit eigenem Gesang)

c) Ein Stück nach notierter Vorlage (klassische Literatur / Transkription)

Hinweise zu den o.g. Aufgaben im Hauptfach:

- Eines von beiden Stücken (Instrumentalstück oder Liedbegleitung) kann auch eine Eigenkomposition sein.

- Beim Spiel eines der beiden Instrumentalstücke kann auch ein mitgebrachtes Halbplayback benutzt werden.

d) Vom-Blatt-Spiel von vorgelegten Leadsheets mit Begleitpatterns und mit Melodie

2. **Nebeninstrument (Klavier oder Gitarre)** ca. 5 Minuten

Zwei stilistisch verschiedene Liedbegleitungen (auch mit eigenem Gesang möglich).

3. **Ensembleleitung** ca. 10 Minuten

Arbeit mit einem Chor (ggf. mit Rhythmusgruppe) an einem (ggf. auch selbstgeschriebenen) Chorsatz. Es genügt dabei ein Formteil (z.B. Refrain oder Strophe).

4. **Orgelspiel** ca. 10 Minuten

- Vortrag eines Werks aus Regers op.135a sowie eines Werkes aus dem 16.-18.Jh. (letzteres auch manualiter möglich)

- Liedbegleitung (mit Intonation) eines NGL-Liedes oder eines Chorals

- vom-Blatt-Spiel: ein Chorsatz (B-Satz aus der EG-Organbox) mit eigener Intonation (auch manualiter möglich)

5. **Musiktheorie und Gehörbildung** ca. 15 Minuten

Gehörbildung und Theorie werden in einer Prüfung abgefragt, die aus einem schriftlichen (a bis c) und einem mündlichen (d) Teil besteht.

a) Verschiedene Hörbeispiele sind in stiltypische Kategorien einzuordnen (z.B. Swing, Latin, Rock, Pop) und die jeweilige Taktart zu benennen.

b) Einfache Vierklänge werden (am Klavier) vorgespielt. Diese sollen erkannt und mit Akkordsymbolen notiert werden. Dabei können folgende Akkordtypen auftauchen: maj7, min7, min7(b5), o7

c) Ein einfaches Melodiediktat (Rhythmus, Melodie) soll nach mehrmaligem Vorspielen notiert werden.

d) Anhand eines Jazz-Standards oder eines Popsongs werden (in einer kurzen mündlichen Prüfung) einige harmonische Zusammenhänge abgefragt/analysiert (z.B. erkennen von II-V-I-Kadenzen o.ä.)

6. Gesang

ca. 10 Minuten

a) Vortrag eines begleiteten Liedes aus dem Populärmusikbereich (dieses kann selber begleitet werden, durch einen Korrepetitor oder durch ein mitgebrachtes Halbplayback), sowie eines unbegleiteten Chorals aus dem EG. Mindestens 1 Werk ist auswendig vorzutragen.

b) Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme aus einem Gospel-, Jazz- oder Popchorsatz.

7. Kolloquium

ca. 5 Minuten

Kurzes Gespräch mit der AP-Kommission über die Bewerbung, die persönlichen Ziele und den Studiengang

C. Master-Studiengang Kirchenmusik A (Allgemeines Profil)

Generelle Zugangsvoraussetzung: B-Examen.

Inhalte der Aufnahmeprüfung für interne oder externe B-Absolventen

Die Zulassung zum Masterstudium durch Dozentenkonferenz und Senat kann nur erfolgen, wenn im Bachelor-/Diplomzeugnis in den Hauptfächern Orgel, Liturgisches Orgelspiel und Chorleitung jeweils mind. die Noten 2,0 erreicht wurde. Über die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze entscheidet der Senat.

Prüfungsdauer:

30 Minuten

1.a) Orgelliteraturspiel

a) Vortrag von 3 Orgelwerken aus 3 Epochen (darunter eines von J.S.Bach)

b) Vom-Blatt-Spiel

1.b) Liturgisches Orgelspiel

10 Minuten

mit 1 Stunde Vorbereitungszeit:

a) 1 Choralvorspiel und 2 Begleitsätze in verschiedenen c.f.-Lagen zu einem Gesangbuchlied

ohne Vorbereitungszeit:

b) Choralvorspiele und differenzierte Choralbegleitung zu 2 benannten Liedern

c) Transposition

d) Auswendigspiel von 6 Liedern aus dem EG (Stichproben aus einer vorzulegenden Liste)

2.) Chorleitung

ca. 15 Minuten

a) Probe mit einem Chor an einem vorgegebenen mittelschweren Chorsatz, auch anspruchsvoller Gospel oder Jazz/Pop-Satz möglich.

b) Dirigieren eines Rezitativs (mit Klavier)

c) Kolloquium zur Probe und zu Fragen der Chorleitung

3.) Klavierspiel

ca. 12 Minuten

a) Vortrag von 2 Klavierwerken aus unterschiedlichen Stilepochen.

Eines der Werke kann auf dem Cembalo oder dem E-Piano vorgetragen werden.

b) Vom-Blatt-Spiel

4.) Tonsatz ca.15 Minuten
Mündlich-praktische Prüfung:
Bezifferter Generalbass am Instrument; Modulation; Analyse eines Literaturbeispiels;
Beantwortung von musiktheoretischen Fragen
(Bachelorabsolventen der HKM Tübingen können sich hier alternativ auf Antrag die Note aus ihrem Bachelorzeugnis anrechnen lassen.)

5.) Gesang ca.8 Minuten
Vortrag eines Liedes oder einer Arie mit Begleitung;
unbegleitetes Singen eines Chorals oder Volksliedes (auswendig)

6.) Gehörbildung 10 Minuten
Mündlich-praktische Prüfung:
Erfassen von Intervallen; Nachspielen eines Themas; Veränderungen hören; Vom-Blatt-Singen
(Bachelorabsolventen der HKM Tübingen können sich hier alternativ auf Antrag die Note aus ihrem Bachelorzeugnis anrechnen lassen.)

7.) Kolloquium
Kurzes Gespräch mit der Dozentenkonferenz.

D. Für Master-Studiengang Kirchliche Popularmusik

I. Zugangsvoraussetzungen

BA-/Diplom-Abschluss an einer Hochschule sowie bestandene Aufnahmeprüfung

II. Inhalte der Aufnahmeprüfung

1.A Hauptfach

- a) Vortrag von 3 Werken aus 3 Epochen bzw. Stilrichtungen
(darunter sowohl ein ternäres als auch ein binäres Stück)
b) Vom-Blatt-Spiel anhand eines Leadsheets

Prüfungsdauer:
ca.20 Minuten

1.B Liturgische Liedbegleitung

(i.d.R. am Piano, auf Wunsch auch auf Orgel, E-Piano oder Gitarre möglich)

mit 20 Minuten Vorbereitungszeit:

- a) Zwei Gemeindelieder in verschiedenen Stilen nach Leadsheets mit Vorspiel, Zwischenspiel und Nachspiel
ohne Vorbereitungszeit:
b) Gemeindebegleitung (mit Intro) zu 2 benannten Liedern
c) Transposition

ca.15 Minuten

2.) Ensembleleitung

- a) Probe mit einem Chor (nach Absprache mit einem anderen Ensemble) an einem vorgegebenen mittelschweren Werk aus dem Bereich Jazz/Pop/Gospel (15 Min.)
b) Kolloquium zur Probe und zu Fragen der Ensembleleitung (5 Min.)

20 Minuten

3.) Jazz-/Pop-Gesang

a) *wenn Hauptfach:*

ca. 15 Minuten

- Vorsingen zweier begleiteter Songs und eines unbegleiteten Liedes aus verschiedenen Stilrichtungen in verschiedenen Tempi aus dem Jazz/Pop-Bereich und angrenzenden Genres. Dabei sollte mindestens ein Stück Improvisation/Scat enthalten. Mindestens zwei Werke sind auswendig vorzutragen. – Das Sichselbst-Begleiten des Songs ist möglich.
- Vom-Blatt-Singen eines Vokalparts.

b) *wenn nicht Hauptfach:*

ca. 10 Minuten

- Vorsingen eines begleiteten Songs und eines unbegleiteten Liedes aus verschiedenen Stilrichtungen in verschiedenen Tempi aus dem Jazz/Pop-Bereich und angrenzenden Genres. Dabei sollte mindestens ein Stück Improvisation/Scat enthalten. Mindestens ein Werk ist auswendig vorzutragen. – Das Sichselbst-Begleiten des Songs ist möglich.
- Vom-Blatt-Singen eines Vokalparts.

4.) Musiktheorie

10 Minuten

Mündlich-praktische Prüfung:

Kenntnisse von Jazz- und Popharmonik und Harmoniesymbolik

5.) Gehörbildung

10 Minuten

Mündlich-praktische Prüfung:

Erfassen von Harmonien; Nachspielen eines Themas und einer harmonischen Folge

6.) Kolloquium

Kurzes Gespräch mit der Dozentenkonferenz.

E. Inhalte der Aufnahmeprüfung für die Zulassung als Jungstudierende(r)

1. bei Orgel-Schwerpunkt:

Prüfungsdauer:

a) Orgelfächer

ca. 15 Minuten

Vorspiel eines nach vorheriger Absprache zusammenzustellenden Orgelprogramms

b) Kantorale Fächer

ca. 10 Min.

Kurzes Vom-Blatt-Singen; Unterrichtssituation im Fach Dirigieren (ca. 10 Min.).

2. bei Chorleitungs-Schwerpunkt:

a) Chorleitung

ca. 15 Minuten

Dirigieren zweier Werke (mit Klavier):

- Bach-Choral
- Ausschnitt aus einem leichten polyphonen Chorwerk

b) Tastenfächer

ca. 10 Minuten

Vorspiel eines oder mehrerer Werke an einem Tasteninstrument

Es muss einer der beiden Schwerpunkte gewählt werden.

(In der Prüfungskommission müssen mind. 3 Dozenten, davon mind. je 1 Orgel- und 1 Chorleitungsdozent besetzt sein.)